

Zusammenfassung – FAV-Sitzung am 30. November 2024 in Frankfurt am Main	2
Einführung	2
1. Vorspiel	2
1.1. Voraussetzungen – Abteilung IT	2
1.2. Kundenservice	2
1.3. Softwareproduktion	2
1.4. Fachseite	3
1.5. Zeitplan – knapp sechs Monate	3
1.6. Begleitmusik	3
1.7. Im Hintergrund – die Kosten	3
2. Schwerpunkte von AutiSta 12.6	4
2.1. Gesetz zum Schutz Minderjähriger	4
2.2. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)	4
2.3. Vorgangsbearbeitung und Datenabruf	4
2.4. Version XPS 24.11 von XPersonenstand	4
3. Schwerpunkte für AutiSta 12.7	6
3.1. Neues Namensrecht	6
3.2. XPSR-Schnittstelle	6
3.3. Weiter mit dem Datenabruf	6
4. Onlinezugangsgesetz (OZG)	7
4.1. Projekte und EfA-Leistung	7
4.2. XPS-Nachricht 131011 – § 57 Abs, 1 Nr. 8 PStV und § 25 BEEG	8

Zusammenfassung – FAV-Sitzung am 30. November 2024 in Frankfurt am Main

Einführung

Bei der jährlichen Besprechung zwischen Bundesverband, Landesfachverbänden und Verlag, die wir seit hundert Jahren Partner in der Arbeit für die Standesämter sind, wurde festgehalten, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Fachverbänden und dem Verlag gut und zuverlässig funktioniert und auch nach außen sichtbar wird.

An den Arbeitssitzungen der FAV nehmen neben den fünf FAV-Redakteuren (derzeit Frau Höfer, Bremen, Herr Clique, Hamburg, Herr Zimmermann, Berlin, Herr Herrmann, Dessau und Herr Müsken, Kassel) Standesbeamte aus allen Bundesländern als Gäste teil, sowie Vertreter einzelner Betreiber von AutiSta und ePR-Server.

Mit der Veröffentlichung der Zusammenfassung auf der Webseite des Verlags sind die Ergebnisse interessierten Kreisen allgemein zugänglich.

1. Vorspiel

Auf welche Abteilungen verteilen sich die fünfzig Mitarbeiter, die an den Produkten AutiSta und ePR-Server mitwirken?

1.1. Voraussetzungen – Abteilung IT

Ohne ein zuverlässiges Rechenzentrum würde gar nichts funktionieren. Die Abteilung IT ist dafür zuständig, dass die Mitarbeiter des Verlags überhaupt arbeitsfähig sind und sich auf eine gut funktionierende Technik verlassen können.

Die interne Testinfrastruktur, die immer wieder neu aufgestellt werden muss, ist eine der Voraussetzungen dafür, dass im Verlag mit AutiSta und dem ePR-Server gearbeitet werden kann wie in einem Standesamt. Nur so kann die Software auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden.

Zusätzlich ist seit neun Monaten ein Sicherheitsbeauftragter im Verlag tätig, weil mit den beiden Verfahren systemrelevante Software im Sinne der NIS2-Richtlinie an die öffentliche Verwaltung geliefert wird.

1.2. Kundenservice

Die Abteilung Kundenservice prüft jede Softwareversion, die ausgeliefert wird, auf ihre Funktionsfähigkeit. Sie ist der Ansprechpartner der Betreiber, aber auch der Standesämter, schwerpunktmäßig die technischen und betrieblichen Fragen betreffend.

1.3. Softwareproduktion

Die Abteilung SP (Softwareproduktion) ist die größte Abteilung des Verlags. Die Entwickler arbeiten in Teams nach agilen Software-Entwicklungsmethoden an AutiSta und dem ePR-Server. Das sind zwei Gebäude mit komplizierter und unterschiedlicher Architektur, die durch die Schnittstelle XPSR (§ 11 PStV) verbunden sind.

1.4. Fachseite

Die Abteilung SL (für Softwarelektorat) ist eine relativ kleine Abteilung, die die fachliche Entwicklung verantwortet, und sich dabei auf die juristischen Lektorate im Verlag stützen kann. Sie arbeitet zusammen mit einer Vordruckredaktion, mit den FAV-Redakteuren und mit den Teilnehmern der wichtigen Arbeitssitzungen der FAV.

1.5. Zeitplan – knapp sechs Monate

Jedes Update wird nach einem festen Zeitplan erstellt, denn die Auslieferungstermine zum 1. Mai und 1. November eines Jahres stehen fest.

Nach einer ersten Analyse der anstehenden Aufgaben, softwaretechnisch wie fachlich, werden sie in Aufträgen beschrieben und priorisiert. Die letzten Aufträge müssen spätestens drei Monate vor dem Stichtag vorliegen.

Hand in Hand mit der Beschreibung der Aufgaben fängt SP an zu programmieren. Es folgt der automatisierte E2E-Test in SP (intern Robotertest genannt), damit auch nach den Änderungen noch stimmt was vorher richtig lief, und die fachliche Abnahme in SL (mit Grundfällen aus Sicht der Anwender).

Das folgende Endgame für letzte Korrekturen beginnt einen Monat vor der Auslieferung an die Betreiber, nach dem Integrationstest durch den Kundenservice. Nach Rückmeldung der Betreiber und sich daraus ergebenden Anpassungen führt der Kundenservice einen weiteren Integrationstest vor der Auslieferung in der letzten Aprilwoche oder der letzten Oktoberwoche durch.

1.6. Begleitmusik

Parallel zur Umsetzung der Änderungen und Erweiterungen wird die Dokumentation erstellt. Das sind die Handbücher und die Informationen zur Auslieferung (IzA), die zum Programm gehören und mit dem Update zur Verfügung stehen.

Die gedruckt im Format DIN A4 erscheinenden AutiSta Update Anleitungen werden im kommenden Jahr auch online in der ElBib angeboten. Ohne diese Beschreibung der Änderungen an Beispielen kommt eigentlich kein Standesamt aus.

Nach einem Update ist der Kundenservice besonders gefragt, der die Anwender und Betreiber bei technischen Problemen unterstützt. Einen empfindlichen Raum nehmen die Fachanfragen ein. Deshalb werden nach der Auslieferung eines Updates oft schnell FAQs erforderlich. Es kommt vor, dass ein Programmfehler erklärt werden muss. Viel öfter müssen aber leider Fragen beantwortet werden, die nicht gestellt werden müssten, wären die IzA und die Anleitungen gelesen worden.

Zur positiven Begleitmusik gehören die FAV-Sitzungen und die unkomplizierte Kommunikation mit den 5 Redakteuren – die Diskussion mit fachkundigen Partnern führt immer zu konstruktiven Ergebnissen.

1.7. Im Hintergrund – die Kosten

Eigentlich ist es selbstverständlich, dass für mehr Leistung auch mehr bezahlt werden muss. Dem Anspruch nach immer mehr Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung stehen Kommunen gegenüber, deren Haushalte erschöpft sind. Daraus entstehende Probleme werden ausgeblendet.

2. Schwerpunkte von AutiSta 12.6

2.1. Gesetz zum Schutz Minderjähriger

In der letzten Juniwoche erreichten den Verlag Anfragen zu dem Gesetzentwurf des BMJ zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen. Das Gesetz wurde dann am Donnerstag den 27. Juni verkündet und trat am Montag den 1. Juli in Kraft.

Die erforderlichen Änderungen konnten in Abstimmung mit dem BMI innerhalb von Tagen umgesetzt und als Hotfix mit einer Arbeitsanleitung ausgeliefert werden. Die Lösung muss aber als Notlösung betrachtet werden, die ohne die Anleitung zu fehlerhaften Beurkundungen führen würde.

Damit in diesen Spezialfällen nach § 1305 BGB im Eheregister der Ort und der Tag der Eheschließung im Ausland regelkonform gespeichert werden können, ist eine Ergänzung der Anlage 1 (Anmerkung zu Nr. 2060 und der Überschrift) erforderlich.

Gegen alle Betriebskonzepte wurde die Änderung noch mit der Version AutiSta 12.5 umgesetzt, störte aber die Arbeit an der Version Autista 12.6 nicht unerheblich und gefährdete deren stichtagsbezogene Auslieferung.

2.2. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Das SBMFSFJ hat mit dem SBGG ein unausgereiftes Gesetz erlassen, das, als Artikelgesetz, auch unstimme Änderungen im PStG und der PStV enthält (zum Beispiel § 11 SBGG und § 48 Abs. 1a PStV), so dass die Standesämter immer wieder in einen Zwiespalt zwischen verschiedenen Vorschriften geraten.

Zur Umsetzung im Fachverfahren hatten wir vier (statt neun) Monate Zeit. Die Formulare für die verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten konnten deshalb nur im Formularserver installiert werden, während die Folgebeurkundungen, soweit auf einer zuverlässigen Rechtsgrundlage basierend, implementiert wurden.

Wenn sich die Vorschriften konsolidiert haben, können die Erklärungen in den Bereich der Besonderen Beurkundungen (BS) integriert werden.

2.3. Vorgangsbearbeitung und Datenabruf

Mit AutiSta 12.6 wurde die Vorgangsbearbeitung zunächst in den Bereichen EA und EE umgestellt, um auszuprobieren, wie der Datenabruf am besten zu integrieren sei. Die Änderungen wurden, so scheint es, ohne wesentliche Probleme verstanden und angenommen.

2.4. Version XPS 24.11 von XPersonenstand

2.4.1. Nummernsysteme

Mit der Version XPS 24.11 wurde eine praktische neue Nummerierung für die XPersonenstandsversionen eingeführt. Die Version 24.11 gilt ab November 2024, die Version 25.05 ab Mai 2025, und so weiter.

Auch bei den Nachrichtennummern gab es eine Änderung. Die beiden Nachrichten 016090 und 016095, mit denen beglaubigte Abschriften von nachträglichen Erklärungen zum Namen ersetzt werden, wurden in die Nummernkreise verlegt, zu denen sie der Sache nach gehören.

Diese Änderungen haben keine direkten Auswirkungen für den Anwender, erforderten aber einen erheblichen Aufwand bei der Umsetzung.

2.4.2. Elektronische Geburtsbescheinigung

Die elektronische Geburtsbescheinigung wird auf Anfrage aus einem Portal ausgestellt und mit einer Antwort-Nachricht an das Portal geschickt. Wofür und wie diese Dokumente verwendet werden, ist derzeit unklar.

Die Teilnehmer haben bestätigt, dass die Standesämter immer mehr Nachweise aus dem Ausland, und nicht nur aus der EU, digital erhalten, und dass bisher wenig konkrete Regelungen zum Umgang damit vorliegen.

2.4.3. Portalnachrichten

Nicht unproblematisch sind die unterschiedlichen Portalnachrichten, die zunehmend den persönlichen Kontakt des Bürgers mit dem Standesamt übernehmen. Sie werden von Projekten konzipiert, die ihrerseits die Schnittstellen zum Fachverfahren wesentlich mitbestimmen. Gute Beispiele sind die Anmeldung beziehungsweise Voranmeldung der Eheschließung, die Geburts- und Sterbefallanzeigen und die Anforderung von Urkunden. Diese Nachrichten enthalten in der Regel Anhänge.

Der Begriff *Anhang* hat verschiedene Bedeutungen, die zu unterscheiden sind.

- Vorab: Die XPS-Nachrichten, die das Standesamt übermittelt, bestehen aus XML-Daten, die vom Fachverfahren zur Prüfung durch den Absender und den Empfänger (wenn der Empfänger ein Standesamt ist) als PDF angezeigt werden und je nach Aufgabe in der Sammelakte aufzubewahren sind.
- Portalnachrichten von Bürgern (Eltern z.B.) oder Institutionen (Krankenhäusern z.B.) bestehen aus XML-Daten mit einem elektronisch signierten PDF (Anhang), das für die Portalnachricht vom Portal erzeugt wird und je nach Aufgabe in die Sammelakte zu übernehmen ist.
- Auch als Anhang werden Dokumente bezeichnet, die im Portal (vom Bürger z.B.) durch Einscannen erzeugt und der Portalnachricht beigelegt werden, sozusagen als Vorabnachweis zur Arbeitserleichterung im Standesamt. Diese Anhänge werden nur angezeigt, aber nicht in die Anwendung übernommen.
- Aktuell werden Daten aus Portalnachrichten mit hochgeladenen Anhängen nicht übernommen, weil der Nachweiswert solcher Anhänge nicht geprüft werden kann; das gilt auch für hochgeladene Anhänge an Geburten- und Sterbefallanzeigen. Mit dem nächsten Update ist die Übernahme der Nachrichten wieder vorgesehen.

2.4.4. Datenabruf – Rückfall Stufe 1?

Die rigorose Abschaffung der Eingriffsmöglichkeiten der Standesämter bei erfolglosen Datenabrufen ist – zunächst – zurückgenommen worden. Die Standesämter können damit wie bisher aus Anlass des Datenabrufs den Eintrag nacherfassen und die Anfrage danach elektronisch beantworten, auch aus einem Alteintrag, der nicht nacherfasst werden soll.

Die Personenstandsreferenten der Länder sollen noch einmal darüber entscheiden, ob es bei dieser Regelung bleibt. Die Standesbeamten und ihre Fachverbände werden sich dafür einsetzen.

3. Schwerpunkte für AutiSta 12.7

3.1. Neues Namensrecht

Das neue, leider wenig übersichtliche Namensrecht, mit dem sich die Standesämter auseinandersetzen müssen, tritt am 1. Mai des kommenden Jahres in Kraft. Es muss aber jetzt schon, speziell bei der Anmeldung von Eheschließungen, berücksichtigt werden.

3.1.1. Name des Kindes

Zur Umsetzung der neuen Möglichkeiten für den Kindesnamen kann zu diesem Zeitpunkt nur gesagt werden, dass aus sieben Möglichkeiten, die § 45 PStG vorsieht, elf Möglichkeiten werden, die den richtigen Paragraphen im BGB (und EGBGB) zugeordnet werden müssen. Auf die Verlagerung der Bearbeitung der Erklärungen in den Formularserver wird nicht ganz verzichtet werden können.

3.1.2. Name in der Ehe und nachträgliche Bestimmung

Schon vor dem 1. Mai 2025 wird das neue Namensrecht im Standesamt bei der Anmeldung der Eheschließung eine Rolle spielen. Eine FAQ, die noch im November im Internet veröffentlicht wurde, beschreibt, wie mit AutiSta 12.6 bei einer nach dem neuen Recht vorgesehenen Namenswahl vorzugehen ist.

Wenn möglich, werden einzelne Änderungen vorab vorgenommen, zum Beispiel eine Ergänzung der Codetabelle für die Namensbestimmung.

Welche der neuen Erklärungen mit AutiSta 12.7 bereits in den Bereich der nachträglichen Namenserklärungen integriert werden können, und welche zunächst im Formularserver angeboten werden müssen, muss sich noch herausstellen. Dass alle Namenserklärungen geprüft und an das neue Recht angepasst werden müssen, steht fest.

3.2. XPSR-Schnittstelle

Die Vorgaben für die Dokumentation der Auflösung der Ehe im Eheregister wurden immer wieder geändert. Mit der Version 25.05, einer nicht mehr abwärts kompatiblen Version (Major Version) wurde die Schnittstelle XPSR insbesondere an dieser Stelle konsolidiert.

Das bedeutet, dass jeder Eintrag, der aufgerufen wird, ob für eine Fortführung, die Ausstellung einer Urkunde oder einen Datenabruf, im Hintergrund für diese Version migriert werden muss. Das ist programmseitig mit erheblichen, für den Anwender nicht sichtbaren, Aufwendungen verbunden. Denn es muss gewährleistet werden, dass jeder Eintrag, mit welcher Version der Schnittstelle er erzeugt wurde, auch danach noch die richtigen Inhalte enthält.

3.3. Weiter mit dem Datenabruf

3.3.1. Bereich GE

Der Bereich der Erstbeurkundung von Geburten (GE) wird wie die Bereiche zur Anmeldung und Beurkundung der Eheschließung (EA und EE) auf den vermehrten Einsatz des Datenabrufs umgestellt.

3.3.2. Bereich SE

Auch der Bereich der Erstbeurkundung von Sterbefällen (SE) wird auf Datenabruf an Stelle des Nachweises durch Personenstandsurkunden gesetzt. Soweit möglich wird dabei auch versucht, für die Vorgangsbearbeitung Standardmasken zu verwenden, zum Beispiel für die Daten der Geburt der verstorbenen Person.

Da bei der Beurkundung von Sterbefällen praktisch nie auf eine Versicherung an Eides Statt zurückgegriffen wird, wird das Steuerfeld im Bereich SE gesperrt.

War die verstorbene Person verheiratet, ist die Eheschließung nachzuweisen, war die Ehe aufgelöst, deren Auflösung; beides entweder durch Vorlage der Eheurkunde oder durch Datenabruf aus dem Eheeintrag.

3.3.3. Datenabruf und Nacherfassung

Insgesamt wurden **4.184.099** Mitteilungen elektronisch empfangen und **9.850.975** Mitteilungen elektronisch gesendet.
 Auf konventionellem Weg wurden **7.955** Mitteilungen versendet.

Volltextsuche: Spalten ein/ausblenden Excel PDF

Mitteilung	Beschreibung	Dienst	Empfang	%	Versand	%	Konv.
018010	Datenabruf aus GebReg	Abruf2StA	175635	4.2%	175745	1.78%	101
018011	Antwort auf 018010	Abruf2StA	136225	3.26%	136121	1.38%	25
018020	Datenabruf aus EheReg	Abruf2StA	48663	1.16%	48586	0.49%	48
018021	Antwort auf 018020	Abruf2StA	31840	0.76%	31956	0.32%	11
018050	Fehlernachricht bei Datenabruf	Abruf2StA	5865	0.14%	5853	0.06%	8
018040	Datenabruf aus SterbeReg	Abruf2StA	2667	0.06%	2679	0.03%	0
018041	Antwort auf Datenabruf aus SterbeReg	Abruf2StA	1435	0.03%	1427	0.01%	0
018030	Datenabruf aus LPartReg	Abruf2StA	42	0%	38	0%	0

Abb. 1

Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus den XPS-Nachrichten, die in den letzten 365 Tagen von den Standesämtern versendet und empfangen wurden.

Die Zahlen und die Prozentzahlen lassen darauf schließen, dass die Abrufe noch mehrheitlich auf Alteinträge treffen. Die vorherrschende Erklärung heißt Personalmangel. Da der Aufwand für die programmseitig unterstützte Nacherfassung durch nachfolgende Entlastungen kompensiert wird, sollte der Nacherfassung mehr Bedeutung zugewiesen werden.

Am 1. November 2025 soll Stufe 3 des Datenabrufs eingeführt werden, das heißt die synchrone Abfrage und Beantwortung. Das Fachverfahren ist darauf mit den vorgestellten Änderungen schon weitgehend eingestellt. Ob der Zeitpunkt und die damit verbundenen Konsequenzen gut und richtig gewählt sind, wird hier nicht in Frage gestellt.

4. Onlinezugangsgesetz (OZG)

4.1. Projekte und EFA-Leistung

Die Verteilung der OZG-Leistungen nach Themenfeldern an verschiedene Bundesländer, verbunden mit dem System der Verbreitung nach dem EFA-Prinzip,

war bisher kein Erfolgsmodell. Für alle Projekte wurden Applikationen programmiert und Schnittstellen zum Fachverfahren spezifiziert. Alle diese Portalnachrichten können im Fachverfahren empfangen und verarbeitet werden (siehe auch Punkt 2.4.3).

Von den drei Umsetzungsprojekten Ehe-Online (Hessen), Geburt (Bremen und Hamburg) und Sterbefall (Themenfeld Gesundheit, Niedersachsen) ist bisher jedoch nur das Projekt Ehe-Online als EfA-Leistung von einigen Ländern übernommen worden.

4.2. XPS-Nachricht 131011 - § 57 Abs, 1 Nr. 8 PStV und § 25 BEEG

Im Rahmen des Umsetzungsprojekts Geburt wurde 2022 mit der die Geburtsanzeige begleitenden Nachricht der Eltern die Mitteilung XPS 131011 an die Elterngeldstelle implementiert (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PStV). Diese Nachricht sollte die Eltern von der Beibringungspflicht der gebührenfreien Geburtsurkunde befreien. Diese Nachricht wird offenbar nicht eingesetzt.

Im März 2024 wurde das Elterngeldgesetz (§ 25 BEEG) ergänzt, das nun den automatischen Abruf der Geburtsdaten des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird, durch die Elterngeldstelle vorsieht.

Damit existieren zwei konkurrierende Vorschriften für dieselbe Sache, mit dem Unterschied, dass die eine bereits umgesetzt und deren Umsetzung bezahlt ist, die andere erst umgesetzt und bezahlt werden müsste.

Da die Geburt eines Kindes unmittelbar nach der Beurkundung der Meldebehörde mit einer XPersonenstandsnachricht elektronisch übermittelt wird, ist diese Behörde, die auch weitere der von der Elterngeldstelle benötigte Daten hält, die entscheidende Stelle zur Weitergabe der Daten, auch an andere Behörden.

Im Januar wird mit Herstellern der Elterngeldsoftware, auch zusammen mit Herstellern für die Meldebehörden, beraten, wie die beste Lösung erreicht werden kann.